

# Mobilfunkanlage 1100064 Velbert - Neviges 7

Ersatzneubau einer Mobilfunkanlage  
einschließlich zugehöriger Versorgungseinheit

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Deutsche Funkturm GmbH  
Kampstraße 106  
44137 Dortmund

 **Integrierte  
Landschaftsplanung  
Pieper**

Elmar Pieper  
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.

Isenbergstraße 15  
45130 Essen

Bauherr\*in: Deutsche Funkturm GmbH  
Kampstraße 106, 44137 Dortmund

Bauvorhaben: Errichtung eines Stahlgittermastes mit Bühnen einschließlich  
Antennenanlagen und zugehöriger Versorgungseinheit;  
Kreis Mettmann, Stadt Velbert, Gemarkung Neviges,  
Flur 14, Flurstück 68

Verfasser: ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper  
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol. Elmar Pieper  
Isenbergstraße 15, 45130 Essen  
Tel. 0201-6302951 • Fax. 0201-6302953 • [ilp@epieper.net](mailto:ilp@epieper.net)

Bearbeitung: Steffen Koch, Dr. rer. nat. Biologie  
Meike Hahn, M. Sc. Biowissenschaften

Essen, 30. November 2022



---

Integrierte Landschaftsplanung Pieper  
i.V. Steffen Koch

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass der Planung und Lage im Raum .....	1
1.2	Methodik .....	2
1.3	Funktechnische Grundlagen zur Standortwahl.....	2
1.4	Beschreibung der Planung.....	3
<b>2</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>5</b>
2.1	Naturraum .....	5
2.2	Biotop- und Nutzungsstruktur.....	6
2.3	Landschaftsbild.....	7
2.4	Planerische Vorgaben.....	8
2.5	Eigentumsverhältnisse.....	8
<b>3</b>	<b>Konfliktanalyse .....</b>	<b>9</b>
3.1	Boden .....	9
3.2	Wasser.....	9
3.3	Vegetation .....	10
3.4	Fauna und Biodiversität.....	10
3.5	Landschaftsbild.....	11
3.6	Schutzgebiete .....	11
3.7	Betriebs- und unterhaltungsbedingte Beeinträchtigungen .....	12
<b>4</b>	<b>Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege .....</b>	<b>12</b>
4.1	Allgemeine Regeln der Technik und Gesetzesgrundlagen .....	12
4.2	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen .....	13
<b>5</b>	<b>Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....</b>	<b>14</b>
5.1	Naturhaushalt .....	14
5.2	Landschaftsbild.....	15
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>17</b>

## Literatur- und Quellenverzeichnis

### Anhang

- Untersuchungsraum mit Landschaftsbildeinheiten
- Auszug Genehmigungs- und Ausführungsplan, FUCHS 2022

# 1 Einführung

## 1.1 Anlass der Planung und Lage im Raum

Die Deutsche Funkturm GmbH plant gemeinsam mit der Deutschen Telekom Technik GmbH den Ersatzneubau einer Mobilfunkanlage mit der dazugehörigen Versorgungseinheit. Der Mobilfunkmast soll in erster Linie eine flächendeckende Mobilfunkversorgung des ländlichen Raumes und der umliegenden Infrastruktur gewährleisten und verbessern. Der Antennenträger wird entsprechend des Netzausbauantrages ausgestattet.

Der geplante Maststandort befindet sich in einem Wald nordwestlich des Stadtteils Velbert – Neviges im Kreis Mettmann (Kreis Mettmann, Stadt Velbert, Gemarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 68) (s. Abb. 1).

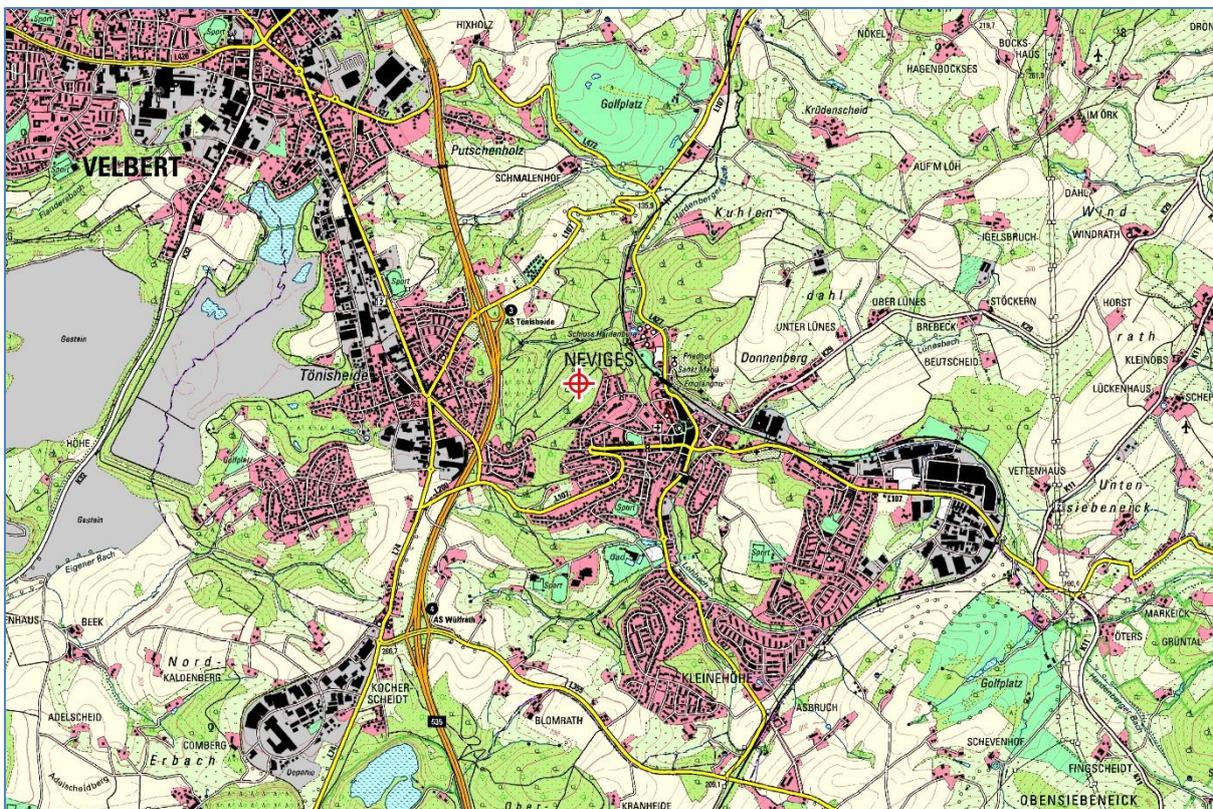


Abb. 1: Lage des Maststandortes im Raum (Kartengrundlage: DTK25 [https://wms.nrw.de/geobasis\\_nw:dtk25](https://wms.nrw.de/geobasis_nw:dtk25); © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0)

Der Rückbau des rund 33 m hohen Bestandsmastes und die Errichtung des rund 40 m hohen Schleuderbetonmastes erfolgt im baurechtlichen Außenbereich. Das Vorhaben dient der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen und zählt nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu den privilegierten Vorhaben. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind auch die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient zur Beurteilung der naturschutzfachlichen Auswirkungen, die durch die Errichtung der geplanten Mobilfunkanlage zu erwarten sind. Der LBP hat nachvollziehbar die

Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen und zu bewerten. Bei kleinflächigen, mastenartigen Eingriffen sind vornehmlich die landschaftsästhetischen Veränderungen eingriffsrelevant.

## 1.2 Methodik

Gemäß § 31, Abs. 5 LNatSchG (Landesnaturenschutzgesetz NRW) sind Mast- und Turmbauten mit einer Höhe von mehr als 20 m im Sinne des § 15, Abs. 6 Satz 1 BNatSchG (Bundesnaturenschutzgesetz) durch die Zahlung eines Ersatzgeldes auszugleichen. Die Ermittlung des Ersatzgeldes für Masten in Vollwandbauweise erfolgt auf Grundlage des Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 (Windenergie-Erlass 2018) und mit Hilfe des „Verfahren[s] zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter“ (LANUV 2020).

Die 15-fache Masthöhe stellt dabei den Radius des landschaftsästhetischen Betrachtungsraumes dar, als Grundlage zur Ermittlung des Ersatzgeldes (s. Anhang). Das LANUV stellt eine flächendeckende Bewertung der Landschaftsbildeinheiten zur Ermittlung des Ersatzgeldes bereit (LANUV 2018). Den definierten Landschaftsbildeinheiten (LBE) werden vier Wertstufen zugeordnet („sehr gering/ gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch/ herausragende Bedeutung“). Ortslagen (Siedlungsbereiche ab 5 km<sup>2</sup>) sind dabei genauso zu bewerten, wie LBE der Wertstufe „sehr gering/ gering“.

Die Höhe des Ersatzgeldes wird über die im Betrachtungsraum vorkommenden LBE ermittelt. Flächenanteile der vorkommenden Einheiten sind zu erfassen und fließen entsprechend ihres Anteils in die Berechnung des Ersatzgeldes ein. Das Ersatzgeld ergibt sich aus dem durch die Wertstufe(n) des Landschaftsbildes vorgegebenen Zahlenwert pro Meter multipliziert mit der Anlagenhöhe. Von dem ermittelten Betrag sind bei Mobilfunkmasten in Vollwandbauweise 10 % abzuziehen, da diese im Vergleich zu Windenergieanlagen z. B. durch fehlende Rotorblätter einen geringeren Eingriff in das Landschaftsbild darstellen (LANUV 2020).

Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden auf Grundlage des vom LANUV bereitgestellten Bewertungsverfahrens „Numerische Bewertung von Biototypen für die Eingriffsregelung in NRW“ bewertet (LANUV 2021). Mit Hilfe der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden oder minimiert und nicht vermeidbare negative Folgen durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

Alle aufgeführten und genutzten Datenbanken, Online-Dienste sowie Literatur wurden zum Zeitpunkt der Erstellung des LBP abgerufen/ verwendet und basieren auf dem Informationsstandpunkt im Oktober 2022. Es fand eine faunistisch kundige Standortbegehung im September 2022 seitens des Landschaftsplanungsbüros ILP statt.

## 1.3 Funktechnische Grundlagen zur Standortwahl

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Mobilfunkversorgung müssen die Mobilfunkbetreiber eine ausreichende Anzahl an Mobilfunkstationen zur Verfügung stellen. Im Fokus steht hierbei, die Grundversorgung des Raumes oder eine unterbrechungsfreie Breitbandversorgung

entlang von Hauptverkehrsstrassen in einem ausreichenden Maße zu gewährleisten. Hierfür wird der Antennenträger gemäß des Netzbauantrages bestückt.

Die Standorte der Sendemasten und ihrer Versorgungseinheiten können aus funktechnischer Sicht nicht beliebig gewählt werden, sondern haben bestimmte Kriterien zu erfüllen. So ist die Auswahl des Standortes abhängig von der Zahl der zu versorgenden Haushalte und Betriebe, der Beschaffenheit des Geländes, der vorhandenen und zu versorgenden Infrastruktur sowie der Flächenverfügbarkeit. Neue Mobilfunkmasten sind in die bestehenden Netzstrukturen einzugliedern. Um eine optimale Leistung des Netzes ohne Störfrequenzen sicherzustellen, sind Abstände zu bestehenden Stationen und die Ausbreitung der Funkwellen im umliegenden Gelände zu beachten. Durch diese technischen Bedingungen sind die Suchräume, in denen neue Mobilfunkstationen errichtet werden können, stark eingeschränkt. Eigentums- und vertragsrechtliche Bedingungen begrenzen die Standortauswahl weiter.

#### 1.4 Beschreibung der Planung

Die Planung umfasst den Rückbau eines 32,64 m hohen Bestandsmastes und der zugehörigen Technikflächen, sowie eines Technikcontainers (s. Abb. 2). Der Rückbau erfolgt vor dem Aufbau des neuen Mastes mit einer Ausfallzeit von ca. 8-10 Tagen. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann ist bei der Demontage ebenfalls das Fundament des Bestandsmastes zurückzubauen.



Abb. 2: Schematische Darstellung des Rückbaus des Bestandsmastes (Kartengrundlage DOP © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0, [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop))

Der Neubau des 40,06 m hohen Schleuderbetonmastes erfolgt innerhalb der bestehenden Anlagefläche von rund 68 m<sup>2</sup> (s. Abb. 3). Die Gründung des Mastes wird vom Generalunternehmer mit 4,8 x 4,8 m angegeben. Änderungen sind hier noch möglich, da die genaue Dimensionierung des Fundaments auf Grundlage der Baugrunduntersuchung erfolgt. Neben neuen Technikstellflächen und Zugangsflächen zu der Systemtechnik wird die Zaunanlage inklusive Tor und Schlüsseltresorsäule erneuert. Für die Demontage des Bestandsmastes und den Neubau werden temporäre Kranstell- und Montageflächen mit einer Gesamtfläche von etwa 212,5 m<sup>2</sup> benötigt. Zur Erstellung dieser Flächen wird in Gehölze bzw. in den Wald eingegriffen. Die Flächen werden mit Lastverteilplatten ausgelegt. Nach Beendigung der Arbeiten werden diese Flächen in den Ausgangszustand zurückversetzt und der Wald wieder mit standorttypischen Arten aufgeforstet.



Abb. 3: Schematische Darstellung der Planung des Ersatzneubaus (Kartengrundlage DOP © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0, [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop))

Für die Zufahrt zum Standort ist auf einer Länge von rund 630 m eine Erweiterung des Feldweges auf 3,5 m geplant (s. Abb. 5). Die notwendigen Gehölzrückschnitte entlang des Weges waren zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung bereits durchgeführt. Für die Versorgung der Anlage mit Strom und den Glasfaseranschluss wird die bestehende Zuleitung verwendet.



Abb. 4: Schematische Darstellung der geplanten Baustraße mit Verbreiterung des bestehenden Weges (Kartengrundlage DOP © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0, [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop))

## 2 Grundlagen

### 2.1 Naturraum

Der Untersuchungsraum befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit Bergisches Land (Süderbergland) mit der Untereinheit Bergisch Sauerländisches Unterland (337-E1) innerhalb des Landschaftsraumes LR-VIa-004 „Bergisch-Märkisches Karbonschieferhügelland“ (LANUV 2014).

Am geplanten Maststandort hat sich eine Braunerde (L4708\_B311) ohne Grundwasser oder Staunässe und mit einer mittleren Verdichtungsempfindlichkeit entwickelt. Unter der Schutzwürdigkeit dieses Bodens werden „tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ benannt (Geobasis NRW 2022, Bodenkarte 1:50.000).

Als potenziell natürliche Vegetation würde sich im Eingriffsraum ein Hainsimsen-Buchenwald, Waldgeißblatt Vikariante entwickeln (Floraweb 2022).

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Nordwestlich des Standortes in etwa 210 m Entfernung verläuft der Kannebach.

## 2.2 Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Standort des geplanten Ersatzneubaus befindet sich in einem Wald (s. Abb. 5A). Für das Bauvorhaben wird temporär in Gehölzstrukturen eingegriffen. Die Zufahrt zum Maststandort weist bereits ein ausreichendes Lichtraumprofil auf.

Der Wald im Eingriffsraum setzt sich aus Birke (*Betula pendula*), Feldahorn (*Acer campestre*), Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und vereinzelt Weiden (*Salix spec.*) zusammen.



Abb. 5: Standort und Gehölzstruktur im Bereich der geplanten Mobilfunkanlage. (Foto: ILP 2022)

Der an den Standort angrenzende Wald wird dominiert von Roteiche (*Quercus rubra*) und Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Daneben stehen hier auch Nadelbäume wie Lärchen (*Larix spec.*) und verschiedene Tannenarten (*Abies spec.*), sowie vereinzelt Haselnuss (*Corylus avellana*), Walnuss (*Juglans regia*), Feldahorn (*Acer campestre*), Birke (*Betula pendula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Sal-Weide (*Salix caprea*). Der Unterwuchs besteht hauptsächlich aus schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*). In der weiteren Umgebung sind zusätzlich kleinflächige Kalamitätsflächen zu finden, die jedoch teilweise bereits wieder aufgeforstet werden. Südöstlich grenzen Siedlungsstrukturen des Stadtteils Velbert – Neviges an die Waldfläche an. Grünland- oder Ackerflächen liegen nicht in der Umgebung des geplanten Mastes.



Abb. 6: Gehölzstrukturen im Bereich der Kranstellfläche (Foto: ILP 2022).

Westlich und nördlich des Standortes verläuft der Kannebach in rund 200 Metern Entfernung.

### 2.3 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist von landwirtschaftlichen Nutzungsformen geprägt sowie von einem bewegten Relief. Das Acker-Grünland-Verhältnis der landwirtschaftlich genutzten Tallagen ist deutlich zugunsten des Grünlands (Mähweiden, Dauerweiden) verschoben.

Der Wald auf den mageren Kuppen und Oberhängen besteht aus Buchenniederwäldern. Die Siedlungen sind zumeist klein, bestehen oft nur aus Einzelhöfen bzw. Ansammlungen weniger Höfe. Der Landschaftsraum wird durchzogen von zwei Autobahnen sowie von mehreren Bundes- und Landesstrassen, die den Landschaftsraum an die angrenzenden Ballungsräume anbinden.

Verstädterungstendenzen (Besiedlung, Gewerbegebiete, Wegfall historischer Bauformen und Bauweisen) lassen sich vorwiegend an den Rändern des Gebietes feststellen, wo die Städte aus dem südlichen Ruhrgebiet bzw. aus dem Ennepetal beginnen, in das Gebiet "hineinzuwachsen". Der Landschaftsraum enthält aber auch lärmarme Erholungsräume.

## 2.4 Planerische Vorgaben

Die geplante Mobilfunkanlage befindet sich im rechtskräftigen Landschaftsplan „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ aus dem Jahr 2012. Der geplante Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3 - 11 „Niederbergisches Hügelland“ (Kreis Mettmann 2012; s. Abb. 7). Die Festsetzung dieses Landschaftsschutzgebietes erfolgt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, insbesondere für den Schutzzweck:

- zur Erhaltung der bewaldeten Bereiche zwischen Klima- und Erosionsschutzfunktion,
- wegen der landschaftlichen Vielfalt,
- wegen der vielfältigen Erholungsmöglichkeiten.

Weitere Schutzausweisungen befinden sich nicht in der Umgebung des geplanten Mobilfunkmastes.

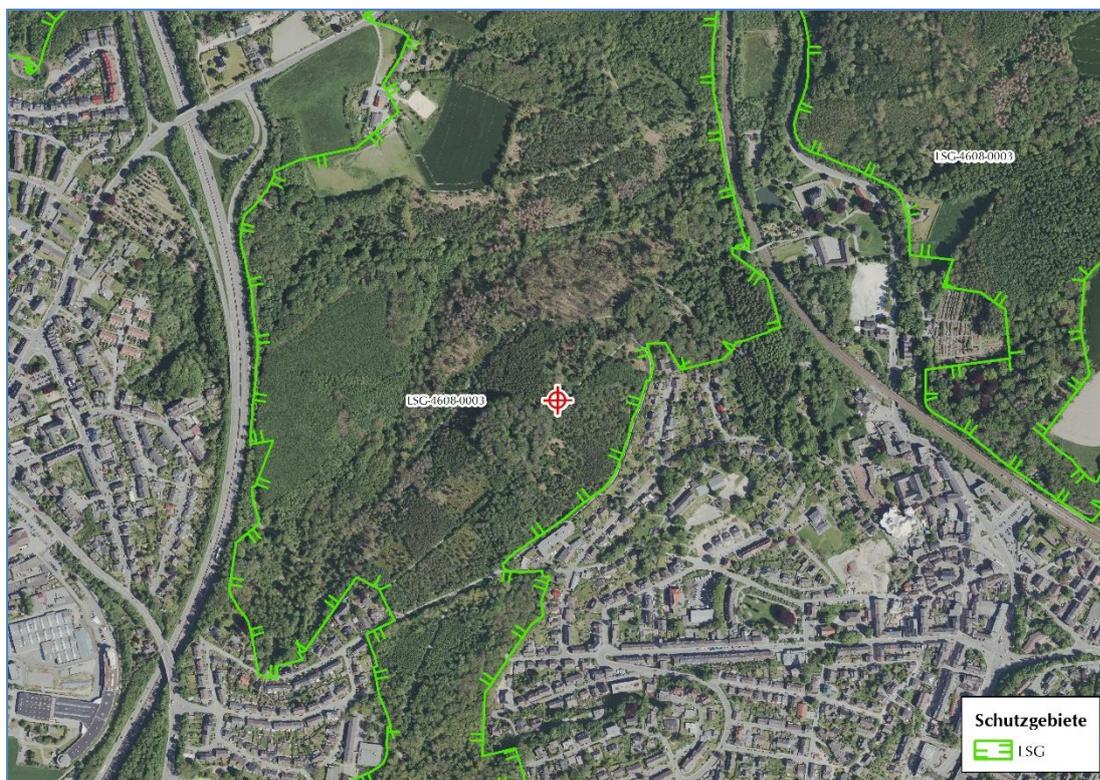


Abb. 7: Schutzgebiete in der Umgebung des geplanten Funkmastes (Kartengrundlage: DOP, © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0, [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop))

## 2.5 Eigentumsverhältnisse

Die beanspruchte Fläche zur Errichtung der Mobilfunkanlage (Kreis Mettmann, Stadt Velbert, Gemarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 68) befindet sich in Fremd-Eigentum. Zur Nutzung des

Grundstücks hat der Antragssteller die entsprechenden privatrechtlichen Verträge zu schließen und im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

### **3 Konfliktanalyse**

#### **3.1 Boden**

Die Errichtung des Mastes führt zu Eingriffen in einen Boden, dessen Schutzwürdigkeit durch das Vorkommen von „tiefgründige[n] Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ begründet wird. Es kommt zu Teil- und Vollversiegelungen innerhalb und außerhalb der Mobilfunkanlage. Die Beseitigung des alten Fundaments sowie die Fundamentgründung für die neue Mobilfunkanlage führen zu Bodenbewegungen. Die Erhöhung des Versiegelungsgrades und der Eingriff in den Bodenkörper führen zu einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen und können diese dauerhaft mindern bzw. zerstören. Gleichzeitig kommt es im Zuge des Mastrückbaus lokal zu einer Verminderung des Versiegelungsgrads. Die Infiltration von Niederschlagswasser wird im Bereich der vollversiegelten Flächen dauerhaft verhindert. Oberflächenwasser kann allerdings im Bereich der Schotterung weiterhin in den Boden versickern.

Der Boden weist eine mittlere Verdichtungsempfindlichkeit auf. Die temporär angelegte Kranstell- und Montagefläche wird zum Schutz des Bodens vor Verdichtung mit Stahlplatten ausgelegt und nach der Beendigung der Arbeiten in den Ursprungszustand zurückgeführt.

Erhebliche negative Auswirkungen auf den Boden sind aufgrund der geringen Größe der beanspruchten Fläche und der bestehenden Nutzung des Standortes nicht zu benennen.

#### **3.2 Wasser**

Oberflächennah anstehendes Stauwasser oder Grundwasser ist aufgrund des Bodentyps nicht zu erwarten. Sollte dennoch für den Bau der Anlage eine Wasserhaltung notwendig sein, so ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann zu kontaktieren. Vor Beginn der Baumaßnahme sind die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen.

Eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers ist unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der anerkannten Regeln der Technik während der Bauausführung nicht zu erwarten.

### 3.3 Vegetation

Der geplante Maststandort befindet sich auf der Fläche einer Bestandsanlage innerhalb eines Waldes. Für den Ersatzneubau der Mobilfunkanlage wird ein Teil dieser Fläche dauerhaft beansprucht und versiegelt. Gehölze und krautiger Bewuchs werden auf den temporär genutzten Flächen (Kranstell- und Montagefläche, Baustraße) entnommen. Die temporären Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgeforstet.

Aufgrund der geringen Flächengröße und der Wiederherstellung der temporären Flächen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Vegetation zu attestieren.

### 3.4 Fauna und Biodiversität

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) sind die Auswirkungen der Planung auf die europäisch geschützten FFH Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu betrachten und zu bewerten. Diese Artenschutzprüfung wird in einem eigenständigen Fachbeitrag dargestellt. Beeinträchtigungen der geschützten Arten sind im Rahmen einer Artenschutzprüfung unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht festzustellen (s. Fachbeitrag Artenschutz).

Der allgemeine Artenschutz umfasst sämtliche wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die Arten, die keinen Schutzstatus aufweisen. Es ist jede mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung von Tieren und Pflanzen und deren Lebensstätten untersagt. Des Weiteren sind Zeiträume für den Rückschnitt von Hecken, Bäumen und Gehölzstreifen, das Mähen von Röhrichten, das Freiräumen von wasserführenden Gräben etc. definiert.

Der geplante Maststandort befindet sich in einem Waldbereich. Die Gehölze können potenzielle Habitate für Greifvögel oder Vögel mit Bindung an Strauch- und Heckenstrukturen bieten. Mit dem Bau der Mobilfunkanlage werden kleinflächig Gehölze entnommen. Horste, Nester oder Baumhöhlen konnten bei der faunistisch kundigen Begehung nicht festgestellt werden. Im Anschluss an die Bauarbeiten werden die temporär beanspruchten Flächen wieder aufgeforstet. Dennoch ist eine Beeinträchtigung insbesondere von Gehölz assoziierten Arten wie Baumpieper, Kuckuck oder Waldschnepfe nicht auszuschließen. Daher sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einzuhalten.

Die überwiegend ubiquitären und nicht gefährdeten Arten werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt und werden nicht vertiefend betrachtet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten wird als günstig betrachtet, sodass durch die kleinflächige Baumaßnahme keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Arten bestehen bzw. Verbotstatbestände gemäß § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten von diesen Arten wird im räumlichen Zusammenhang aufgrund von zahlreich vorhandenen Ausweichmöglichkeiten weiterhin gewahrt.

Durch die Errichtung der Mobilfunkanlage ist für den allgemeinen Artenschutz unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Gefährdung zu erkennen.

### **3.5 Landschaftsbild**

Der Mast wird in einem Laubwald am Rande einer Hügelkuppe in einem welligen Relief errichtet. Sichtverschattende Strukturen in Form von Bäumen sind im Nahbereich des Mastes vorhanden, sodass der untere Abschnitt des Masts größtenteils verdeckt wird und nur von dem Waldweg unmittelbar vor der Anlagenfläche vollständig auszumachen sein wird. Das wellige Relief und der Wald unterbrechen potenziell weite Sichtbeziehungen. Allenfalls wird der obere Teil des Mastes aus der Ferne sichtbar sein.

Landschaft lässt sich im Allgemeinen nur erleben, wenn sie durch Wege oder Freizeiteinrichtungen erschlossen werden kann. Im Bereich des geplanten Mobilfunkstandortes verlaufen direkt angrenzend drei Wanderwege (Neanderlandsteig, Bergischer Weg und ein lokaler Rundwanderweg). Die Sicht auf den Masten wird bis auf den unmittelbar angrenzenden Abschnitt des Waldweges durch die Bäume verdeckt. Hinzu kommt nur eine geringe Erhöhung des Mastneubaus gegenüber dem Bestandsmast. Der landschaftsästhetische Reiz wird somit durch die Errichtung des Mastes in einer bereits anthropogen geprägten Landschaft nur geringfügig gemindert.

### **3.6 Schutzgebiete**

Die geplante Mobilfunkanlage befindet sich im rechtskräftigen Landschaftsplan „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ aus dem Jahr 2012. Der geplante Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes C 2.3 - 11 „Niederbergisches Hügelland“ (Kreis Mettmann 2012). Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG und aufgrund der Festsetzung des Landschaftsplans sind in den Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter der Gebiete verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Dazu zählen unter anderem die Verbote (Kreis Mettmann 2012):

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; [...]
- befestigte Straßen, Wege, Schienenwege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen[.]

Für die Errichtung der Mobilfunkanlage bedarf es daher einer naturschutzrechtlichen Ausnahme/Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW.

Die Gebote des LGSS werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert. Die Schutzzwecke werden aufgrund des Ersatzneubaus der Mobilfunkanlage nur geringfügig tangiert.

### **3.7 Betriebs- und unterhaltungsbedingte Beeinträchtigungen**

Zum Betrieb der Anlage ist keine dauerhafte Anwesenheit von Personen erforderlich. Die Station wird im Betrieb lediglich in unregelmäßigen Abständen (ca. ein- bis zweimal jährlich) vor Ort überprüft.

## **4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

### **4.1 Allgemeine Regeln der Technik und Gesetzesgrundlagen**

Die Errichtung der Mobilfunkanlage hat grundsätzlich unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, der Beachtung des Gewässer- und Landschaftsschutzes, der DIN- und Bauvorschriften und der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu erfolgen.

Eine rasche Abwicklung der Bauausführung ist anzustreben, damit die mit den Bauarbeiten verbundenen Belästigungen und Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt und möglichst geringgehalten werden. Folgende Maßnahmen gilt es zu beachten:

- Eine Rodung von Gehölzen über die temporären und permanenten Flächen hinaus ist nicht gestattet. Die Rodung hat außerdem nur außerhalb der Vegetationsperiode, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen.
- Während der Bauphase sind hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18320 (Landschaftsbauarbeiten), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten) und des § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ zu beachten.
- Die temporären Flächen sind nach dem Ende der Baumaßnahmen in den Ursprungszustand zurückzubauen. Dafür ist mit dem Regionalforstamt respektive dem für das Gebiet zuständigen Förster die Maßnahme vorab abzustimmen.
- Der Bodenaushub für das Mastfundament ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen bzw. bei einer hierfür zugelassenen Stelle zu entsorgen. Oberboden und Unterboden werden getrennt zwischengelagert. Bodenmieten werden ausschließlich auf dem B-Horizont angelegt. Die Verfüllung und Überdeckung des Mastfundaments erfolgt

entsprechend der Bodenhorizontabfolge und Bodenmieten. Die Einhaltung der anerkannten technischen Regelungen bei Bodenarbeiten wird vorausgesetzt.

- Die Gefahr der Bodenverschmutzung durch Betriebsmittel ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen nach DIN 18915 (Schutz des Bodens vor chemischer Verunreinigung) zu vermeiden.
- Die angrenzenden Bäume sind gemäß DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu schützen.
- Bei notwendigen Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind freigelegte Wurzeln gegen Wurzelfäule glatt abzuschneiden und mit luftdurchlässigen Materialien abzudecken (Verdunstungsschutz, Schutz gegen Sonnenbrand). Freigelegte Wurzeln mit Durchmesser >3 cm sind vor Erdstoffauftrag gegen Fäule zu versiegeln.
- Der Schutz des Grundwassers ist während der Durchführung der Bauarbeiten zu gewährleisten. Sollte eine Grundwasserhaltung notwendig sein, so ist im Vorfeld die Untere Wasserschutzbehörde des Kreises Mettmann zu kontaktieren und ein entsprechender Antrag einzureichen.
- Die Inanspruchnahme von unversiegelter Arbeitsfläche ist auf ein Minimum zu beschränken. Die temporär beanspruchten Flächen (Arbeits- Montagefläche und Baustraße) sind nach Beendigung der Baumaßnahme rückstandslos in den Ausgangszustand zurückzuführen.
- Bei der Separierung von Baustoffen, Materialien und Abfällen ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten, insbesondere die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG).
- Das Fundament des Bestandsmastes ist vollständig zurückzubauen.

#### **4.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen von Tierarten im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung der Baumaßnahmen ist anzustreben, um vermeidbare Störungen und Stressoren zu unterlassen. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Bodenbewegungen, Staub- und Abgasemissionen lassen sich durch eine schnelle Abwicklung zwar minimieren, jedoch nicht verhindern.

Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch folgende Maßnahmen vermeiden:

- Für die Bauabwicklung und -sicherung sind ggf. eingesetzte Beleuchtungsanlagen zum Schutz nachtaktiver Insekten wie folgt auszustatten: warmweißes Licht, kein Streulicht, Farbtemperatur max. 3.000 K.

- Die Baumaßnahme ist generell unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, des Gewässer- und Landschaftsschutzes, einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- Gehölzrückschnitte sind außerhalb der Vegetationsperiode, also im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen und auf das Mindestmaß zu begrenzen.
- Zum Schutz der potenziell im UR vorkommenden planungsrelevanten Arten ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten. Bautätigkeiten müssen in der Zeit vom 30. Oktober bis 1. März stattfinden, um außerhalb der Brut- und Wanderungszeiten zu liegen.
- Als zusätzliche Maßnahme zum Schutz des Wanderfalken ist das Anbringen eines Nistkastens an den neu zu errichtenden Masten vorgesehen.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen lassen sich somit vermeiden, Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG unterbinden.

## 5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

### 5.1 Naturhaushalt

Die Errichtung der Mobilfunkanlage erfolgt auf der Fläche einer Bestandsanlage (HV, me3, mf1, mf6, mf7). Das Fundament des neuen Mastes ragt etwa 0,5 m<sup>2</sup> über die ursprüngliche Anlagenfläche hinaus. Daher ergibt sich in der Bilanzierung eine geringfügige Flächendifferenz. Um Doppelungen bei der Eingriffsbilanzierung zu vermeiden, ergeben sich Änderungen der absoluten Flächengrößen, da sich einige Flächen überlagern. Die Versiegelungen werden in Anlehnung an den Biototyp „Plätze, Parkplätze“ (HV) bewertet. Die temporären Flächen werden ebenfalls bilanziert. Hier wird jedoch nur eine maximale Bestandsdauer von 2 Jahren statt 25 Jahren (Mobilfunkanlage) angenommen, wodurch die Biotopwertdifferenz der temporären Eingriffe durch 25 dividiert und dann mit 2 multipliziert wird.

Die Eingriffsbilanzierung für den Naturhaushalt ergibt für die Errichtung des Mobilfunkstandortes (s. Tab. 1) eine Biotopwertdifferenz von 146 Punkten, die es auszugleichen gilt.

Tab. 1: Eingriffsbilanzierung des Mastneubaus

Biototyp	Biotopwert vor Eingriff		Biotopwert nach Eingriff	
	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Flächenwert vor Eingriff (Sp. 2 x Sp. 3)	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Flächenwert nach Eingriff (Sp. 5 x Sp. 6)
<b>Mobilfunkanlage</b>				
Bestandsbiotop: Versiegelte und Teilversiegelte Flächen (HV, me1, me2, me3, mf1, mf7)				
- Schotterfläche (HV, me3, mf7)	47	1	47	38
- Fundament der Systemtechnik (HV, me2)	13	0	0	9
- Zugangsfläche mit Gehwegplatten (HV, me1)	1	0	0	14
- Mastfundament (HV, me2)	4	0	0	7
- Mastfundament, außerhalb der Einfriedung (HV, me3)	2	1	2	0
- ZAS (HV, me2)	0	0	0	1
- Einführungsstutzen (HV, me2)	1	0	0	0
- Treppe (HV, me2)	2	0	0	0
Biotopflächenwerte vor / nach Eingriff	69		49	69
Differenz (nachher-vorher)				38
<b>Temporäre Eingriffe:</b>				<b>-11</b>
Bestandsbiotop: Laubwald (Irt50, ta1-2, g)	213	5	1.063	
Straßenrand (HC0)	633	2	1.266	
- Kran - und Montagefläche Stahlplatten (HV, me1/me2)				213
- Baustraße Schotter (HV, me3, mf1, mf6, mf7)				0
Differenz (nachher-vorher)				633
-1693 / 25 x 2 =				-1.696
25 = Anzahl der Jahre die ein Mast durchschnittlich bestehen bleibt / 2 = max. Bestandsdauer der temp. Eingriffe				<b>-136</b>
<b>Summe der auszugleichenden Biotopwertpunkte</b>				<b>-146</b>

Der Eingriff kann als eine Ersatzzahlung erfolgen. Für 146 Biotopwertpunkten wird ein Betrag von 2,50 Euro pro Biotopwertpunkt berechnet. Somit ergibt sich ein Ersatzgeld von 365,00 Euro für die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt. Das Ersatzgeld ist mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit Baubeginn der Mobilfunkanlage an den Kreis Mettmann zu entrichten. Die Auflagen der Baugenehmigung sind dabei maßgebend.

## 5.2 Landschaftsbild

Der landschaftsästhetische Betrachtungsraum des Maststandortes umfasst eine Landschaftsbildeinheit (LBE-VIa-004-O1) mit der Wertstufe „hoch“ sowie eine Ortslage, die mit der Wertstufe „sehr gering / gering“ eingeordnet ist. (s. Abb. 8 u. Anhang) (LANUV NRW 2018). Die Höhe des zu errichtenden Mastes bestimmt die Größe des landschaftsästhetischen Betrachtungsraumes. Bei dem 15-fachen Radius der Masthöhe von 40,06 m des geplanten Schleuderbetonmastes errechnet sich eine Größe von rund 113,44 ha. Um eine mehrfache Kompensation zu vermeiden wird der Betrachtungsraum der 15-fache Radius der Masthöhe von 32,64 m des Bestandsmastes von dieser Fläche abgezogen. Bei einer Größe des Betrachtungsraumes von 75,31 ha verbleibt ein zu bilanzierender Raum von etwa 38,13 ha.

Die Bewertung und Flächengröße der Landschaftsbildeinheit ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tab. 2: Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten des Betrachtungsraumes

Landschaftsbildeinheit	Wertstufe	Eigenart	Vielfalt	Schönheit	Fläche Ersatzneubau (ha)	Fläche Bestandsmast (ha)	Fläche (ha)
LBE-VIa-004-O1	hoch	4	3	3	59,76	42,39	<b>17,37</b>

Ortslage	Sehr gering/ gering	0	0	0	53,68	32,92	<b>20,76</b>
----------	------------------------	---	---	---	-------	-------	--------------

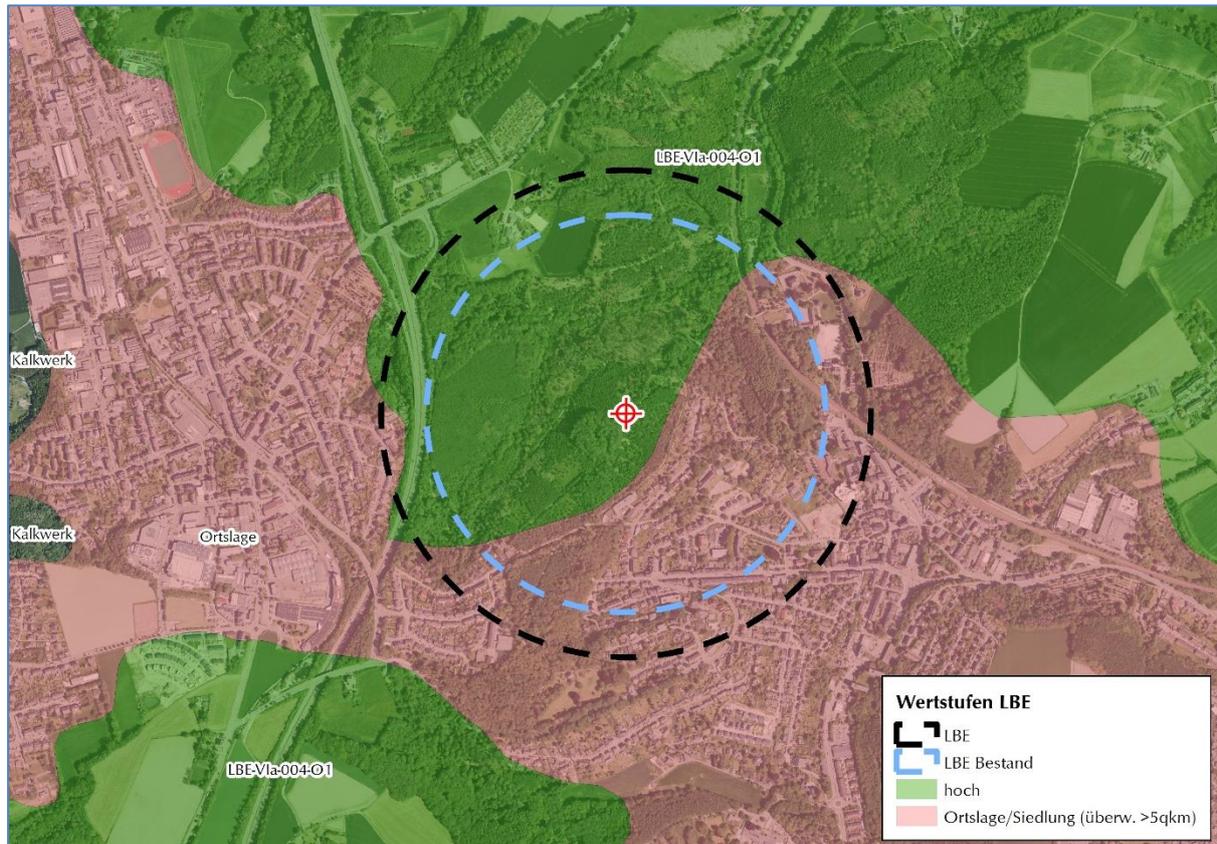


Abb. 8: Übersicht der Landschaftsbildeinheiten mit Untersuchungsraum (10-facher Radius) (Kartengrundlage: DOP DOP © Geobasis NRW, Köln 2022, dl-de/by-2-0, [https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms\\_nw\\_dop](https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop), LANUV 2018).

Die Höhe des Ersatzgeldes richtet sich nach den Wertstufen der jeweiligen Landschaftsbildeinheiten. Für eine Einheit mit der Wertstufe „sehr hoch, herausragende Bedeutung“ ist ein Ersatzgeld von 720 Euro /Mastmeter anzusetzen, für die Wertstufe „hoch“ 360 Euro /Mastmeter. Für die Wertstufe „mittel“ beläuft sich das Ersatzgeld auf 180 Euro /Mastmeter, für die Wertstufe „sehr gering /gering“ auf 90 Euro /Mastmeter. Ortslagen werden in Anlehnung an das Verfahren zur Landschaftsbildwertung für Freileitungen wie die Wertstufe „sehr gering /gering“ mit 90 Euro /Mastmeter bewertet (LANUV 2020).

Mit der Gewichtung der verschiedenen Wertstufen im landschaftsästhetischen Betrachtungsraum errechnet sich ein Betrag von 213,00 Euro pro Meter Mast.

$$\frac{17,37}{38,13} * 360 \text{ EUR} + \frac{20,76}{38,13} * 90 \text{ EUR} = 213,00 \text{ EUR/m}$$

Für die Höhendifferenz von 7,42 m zwischen dem Bestandsmast und dem Ersatzneubau des Mobilfunkmastes errechnet sich somit ein Betrag von 1.580,46 Euro

(7,42 m x 213,00 Euro/m = 1.580,46 Euro). Damit ergibt sich ein zu zahlendes Ersatzgeld von 1.580,46 Euro für die Eingriffe in das Landschaftsbild.

Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn der Mobilfunkanlage an den Kreis Mettmann zu zahlen. Die Auflagen der Baugenehmigung sind dabei maßgebend.

## **6 Zusammenfassung**

Die Deutsche Funkturm GmbH plant gemeinsam mit der Deutschen Telekom Technik GmbH den Ersatzneubau einer Mobilfunkanlage mit der dazugehörigen Versorgungseinheit. Der Mobilfunkmast soll in erster Linie eine flächendeckende Mobilfunkversorgung des ländlichen Raumes und der umliegenden Infrastruktur gewährleisten und verbessern. Der Antennenträger wird entsprechend des Netzausbauantrages ausgestattet.

Der geplante Standort befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.3 - 11 „Niederbergisches Hügelland“ (Kreis Mettmann 2012). Für die Errichtung der Mobilfunkanlage bedarf es einer naturschutzrechtlichen Ausnahme/ Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW.

Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden auf Grundlage der numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW (LANUV 2021) ermittelt. Der Kompensationsbedarf beträgt 146 Biotopwertpunkte und kann durch Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von 365,00 Euro erfolgen.

Mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetz NRW sind turm- und mastenartige Eingriffe in das Landschaftsbild mit mehr als 20 m Höhe durch eine Ersatzgeldzahlung auszugleichen. Die Ermittlung des Ersatzgeldes erfolgt in Anlehnung an die Landschaftsbildbewertung für Freileitungen (LANUV 2020). Für die landschaftsästhetischen Eingriffe des Ersatzneubaus beläuft sich das Ersatzgeld auf 1.580,46 Euro.

Insgesamt beträgt die Summe der zu zahlenden Ersatzgelder 1.945,46 Euro.

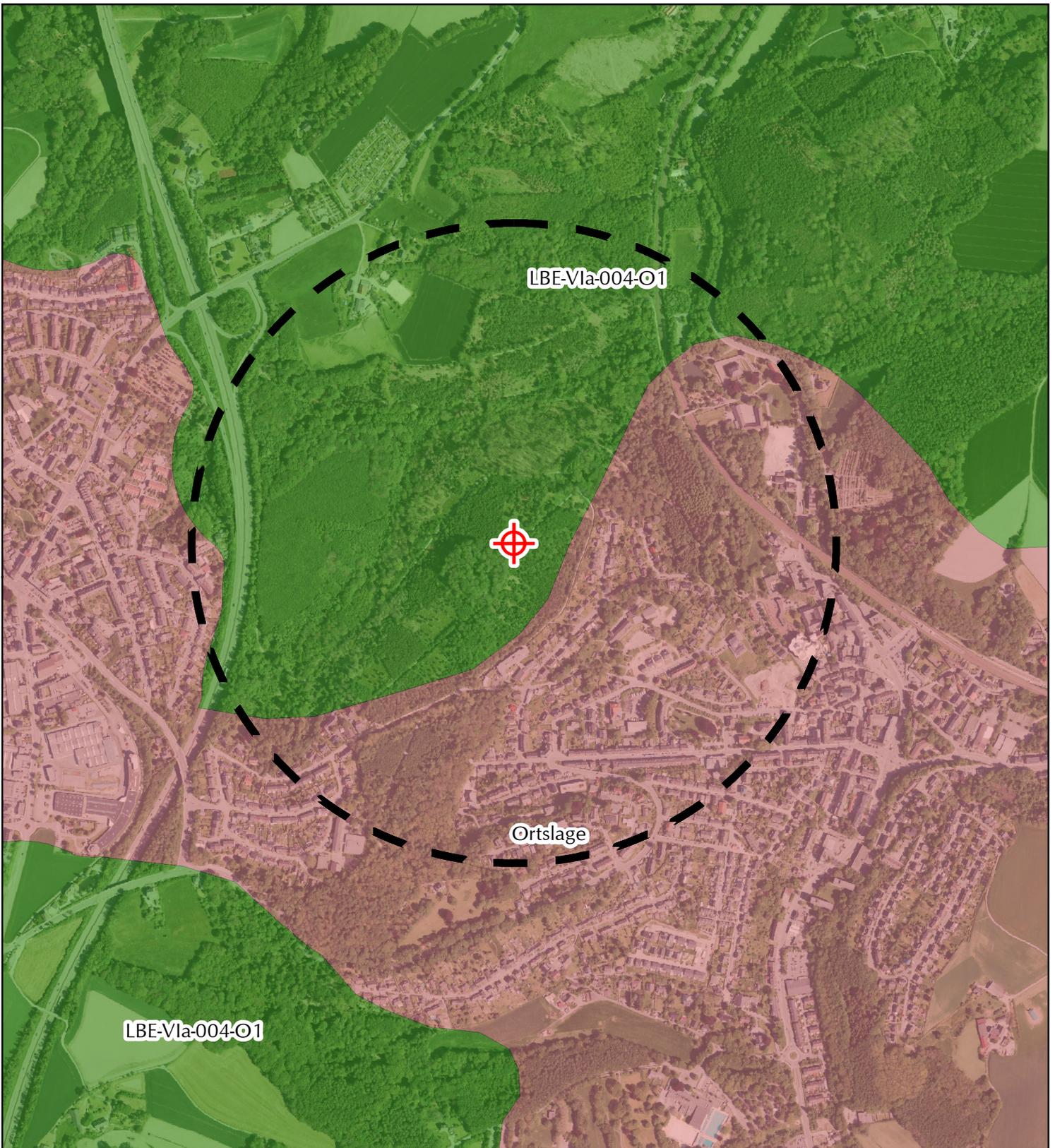
Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn an den Kreis Mettmann zu zahlen. Die Auflagen und Ausführungen der Baugenehmigung sind dabei maßgebend.

## Literatur- und Quellenverzeichnis

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362).
- Floraweb (2022): Karte der potenziellen natürlichen Vegetation Deutschlands (PNV). Bereitgestellt vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) online unter: <https://www.floraweb.de/lebensgemeinschaften/vegetationskarte.html>
- Geobasis NRW (2022): Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW, Geobasisdaten<sup>®</sup> Land NRW, Köln 2022, <http://www.geobasis.nrw.de>
- Kreis Mettmann (2012): Der Landschaftsplan Kreis Mettmann – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen, 2012
- FUCHS (2022): FUCHS Europoles GmbH, Genehmigungsplan 1100064 Velbert-Neviges 7
- LANUV (2014): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Düsseldorf (Kreise Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen, Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal), LANUV 2014, online unter: <https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/start> (abgerufen am 07.10.22)
- LANUV (2021): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen 2021.
- LANUV (2020) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Verfahren zur Ersatzgeldermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Freileitungen mit Masthöhen über 20 Meter. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/freileitungen-und-landschaftsbild/>
- LANUV (2018): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Grafik- und Sachdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Online unter: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>
- Windenergie-Erlass (2018): Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018

## Anhang

- Karte: Untersuchungsraum mit Landschaftsbildeinheiten
- Auszug Genehmigungs- und Ausführungsplan, FUCHS 2022



**DFMG GmbH -1100064 Velbert - Neviges 7 - Landschaftsästhetik**

**Landschaftsbildbewertung**

- sehr hoch
- hoch
- mittel
- sehr gering / gering
- Ortslage / Siedlung

Schleuderbetonmast (40,06 m Höhe)

Betrachtungsraum  
(600,9 m Radius: 15-fache Masthöhe)

**Landschaftsbildeinheiten im Betrachtungsraum**

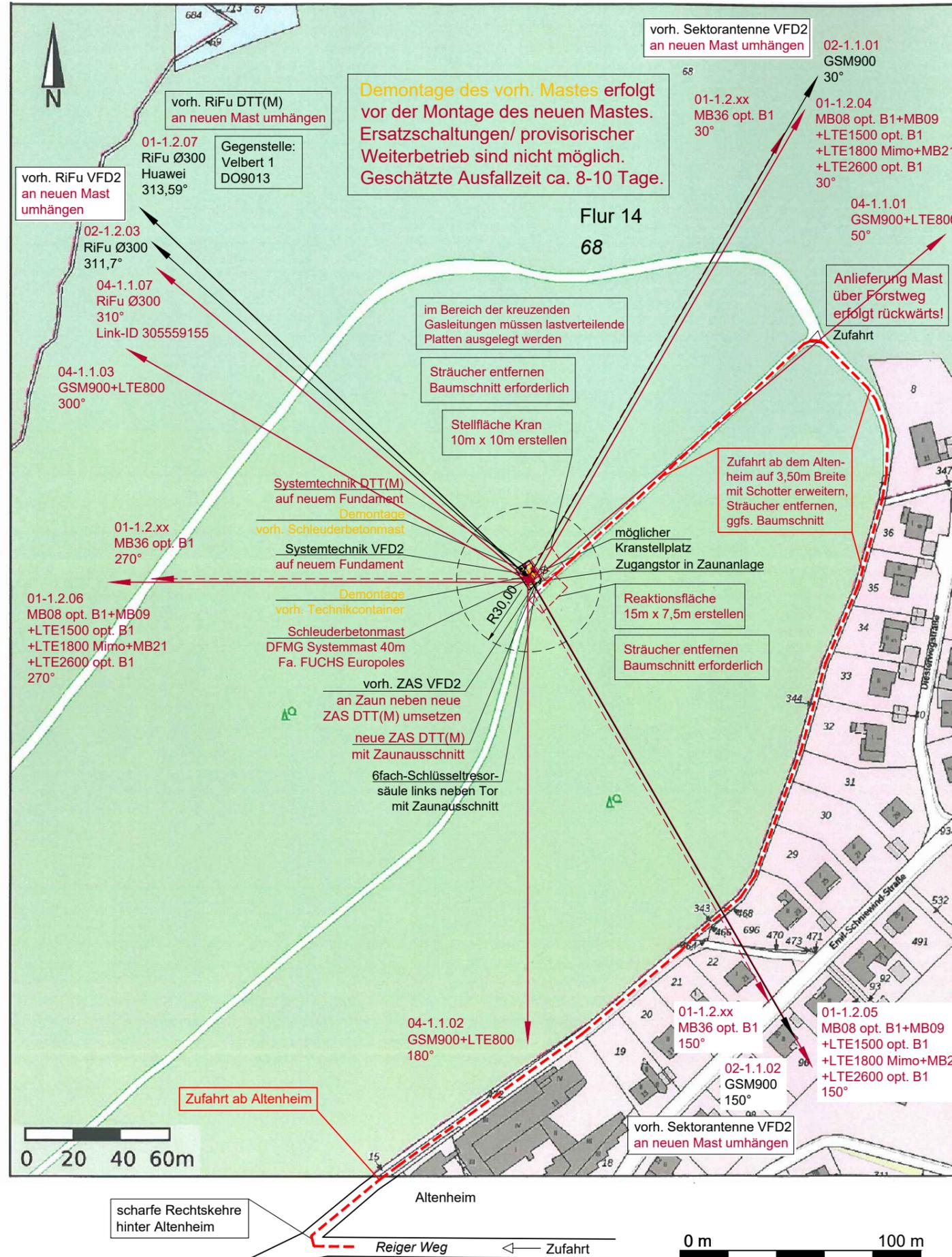
LBE-Vla-004-O1, Ortslage



WGS84-Koordinaten (Länge / Breite): **07° 04' 46,38" / 51° 18' 51,82"** Höhe ü. NN.: **240 m**  
**DFMG-ID: 1100064**  
(C) 2009 DFMG Deutsche Funkturm GmbH Straßenkarte (c) 2009 infas Geodaten / Luftbild (c) 2009 GeoContent. Bezugs am: 17.02.2011 10:30:14 Datenstand: 17.02.2011 10:14:59

Koordinaten: Länge: Breite:  
 WGS 84: 07° 04' 46,38" 51° 18' 51,82"  
 Höhe ü. NN: 240 m

<b>Auftraggeber:</b>	<b>Deutsche Telekom - Technik (M)</b>		
<b>Kundenkennung:</b>	<b>DO9019</b>		
<b>Standortname Kunde:</b>	<b>Velbert-Neviges 7</b>		
<b>Ansprechpartner:</b>	<b>DFMG</b>	<b>DT-Technik</b>	<b>Eigentümer Mast</b>
Name:	Herr Neumann		Deutsche Funkturm GmbH
Adresse:	Kampstr. 106	Kampstraße 106	Kampstr. 106
PLZ Ort:	44137 Dortmund	44137 Dortmund	44137 Dortmund
Telefon:	0231 / 9895-1737	0231 / 9895-	0231 / 9895-1700
Mobil:	0171 / 2001177	0231 /	
Fax:	0231 / 9895-1799		
eMail:	udo.neumann@dfmg.de	_____@telekom.de	
<b>Ansprechpartner:</b>	<b>GU/ FUCHS Europoles</b>		<b>Eigentümer Grundstück</b>
Name:	Herr Wach		Stadt Velbert
Adresse:	Bottroper Str. 283/285		Frau Dettmann
PLZ Ort:	45964 Gladbeck		Thomasstr. 7
Telefon:	02043 / 375757-20		42551 Velbert
Mobil:	0151 / 40154740		02051 / 26-2521
Fax:			
eMail:	j.wach@fuchs-soehne.de		
<b>Ansprechpartner:</b>			
Name:			
Adresse:			
PLZ Ort:			
Telefon:			
Mobil:			
Fax:			
eMail:			

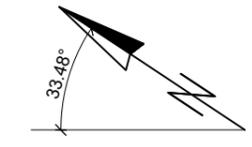
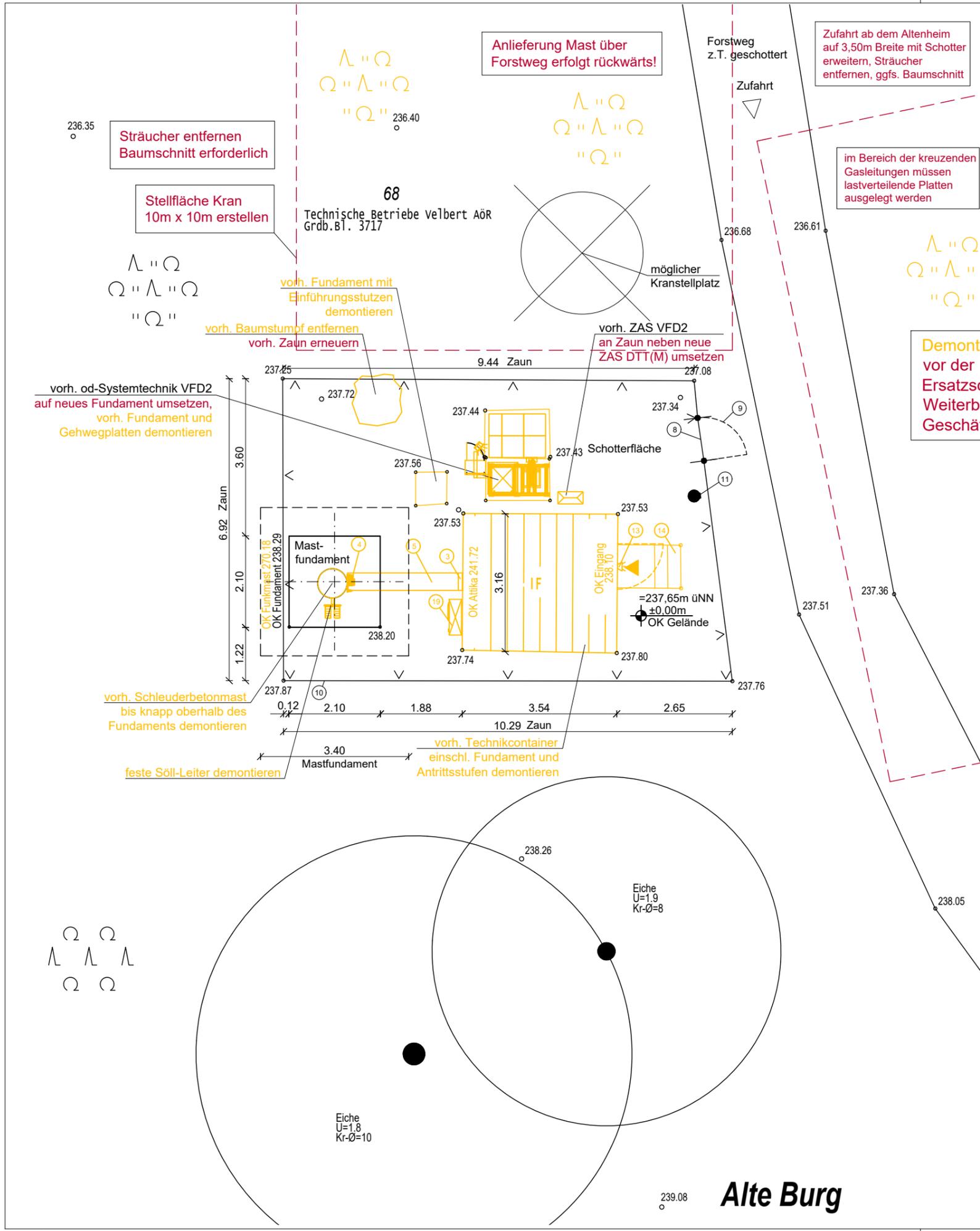


- Kindergarten oder kindertagesstätte angrenzend - siehe Zeichnung
- Schule angrenzend - siehe Zeichnung
- Eine Prüfung der angrenzenden Grundstücke hat ergeben, dass dort keine Nutzung als Kindergarten, Kindertagesstätte oder Schule vorhanden ist.
- Die untere Grenze des dargestellten kontrollierbaren Bereichs - bezogen auf die Horizontale- gilt für einen Umkreis von bis zu 30m um alle Sendefunkantennen am Standort. Dort ist der Aufenthalt von Personen aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse nicht möglich.
- Höhere Gebäude im Umkreis von ...m vorhanden (siehe Lageplan)
- Der First der umliegenden Gebäude ist nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmt. Aufgrund dieser tatsächlichen Verhältnisse ist ein Aufenthalt von Menschen, die nicht dem arbeitsschutzrechtlichen Schutz unterliegen, auf dem First der umliegenden Gebäude ausgeschlossen

Grundstück	Eigentümer
Gemeinde: Velbert	Name: Stadt Velbert
Gemarkung: Neviges	Adresse: Thomasstr. 7
Flur: 14	42551 Velbert
Flurstück: 68	Telefon: 02051 / 26-2521
	Ansprechpartner: Frau Dettmann

**Lageplan**  
M 1 : 2000 / DIN A3

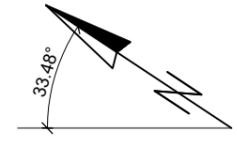
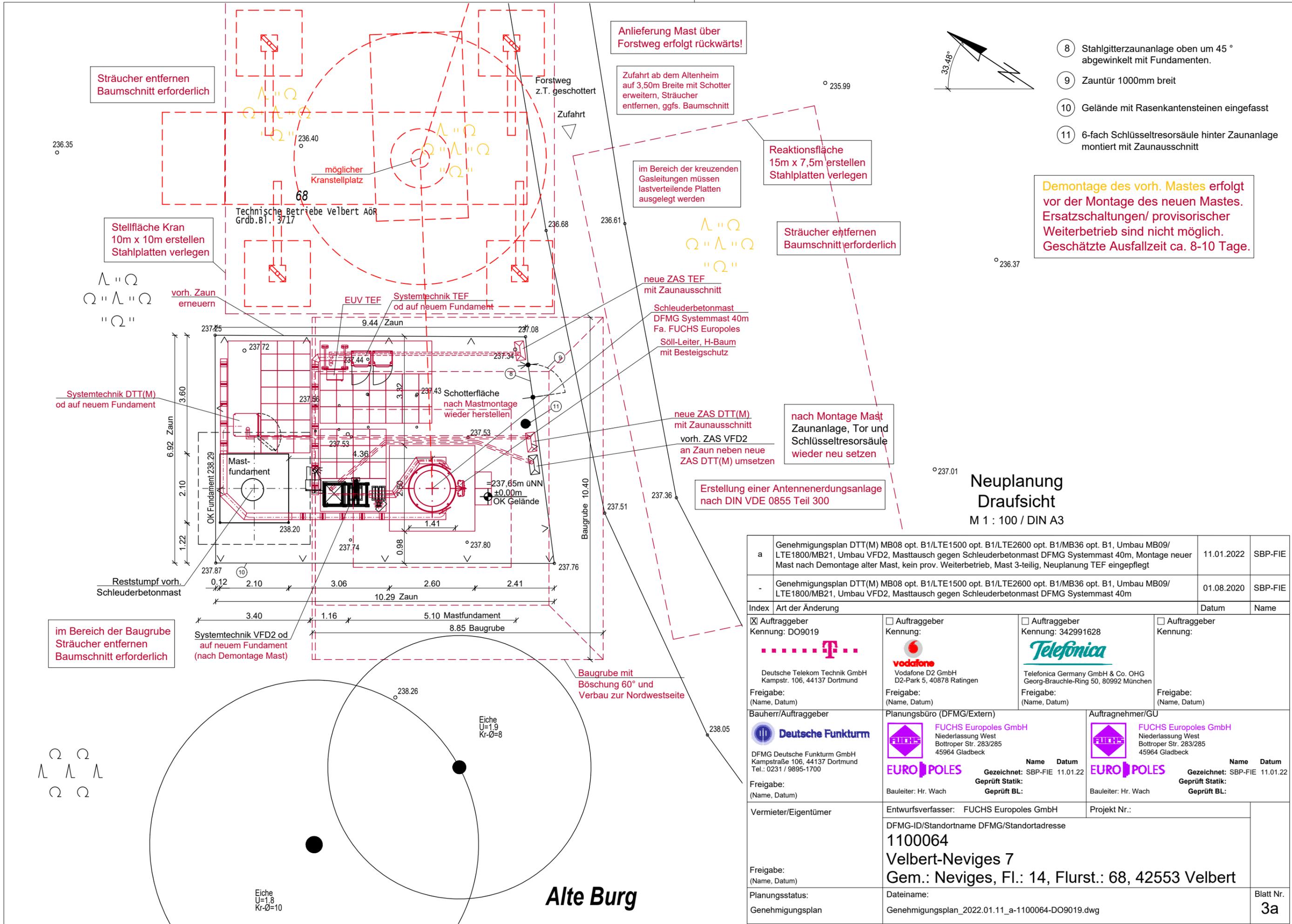
a	Genehmigungsplan DTT(M) MB08 opt. B1/LTE1500 opt. B1/LTE2600 opt. B1/MB36 opt. B1, Umbau MB09/LTE1800/MB21, Umbau VFD2, Masttausch gegen Schleuderbetonmast DFMG Systemmast 40m, Montage neuer Mast nach Demontage alter Mast, kein prov. Weiterbetrieb, Mast 3-teilig, Neuplanung TEF eingepflegt	11.01.2022	SBP-FIE
-	Genehmigungsplan DTT(M) MB08 opt. B1/LTE1500 opt. B1/LTE2600 opt. B1/MB36 opt. B1, Umbau MB09/LTE1800/MB21, Umbau VFD2, Masttausch gegen Schleuderbetonmast DFMG Systemmast 40m	01.08.2020	SBP-FIE
Index	Art der Änderung	Datum	Name
<input checked="" type="checkbox"/> Auftraggeber	<input type="checkbox"/> Auftraggeber	<input type="checkbox"/> Auftraggeber	<input type="checkbox"/> Auftraggeber
Kennung: DO9019	Kennung:	Kennung: 342991628	Kennung:
Deutsche Telekom Technik GmbH Kampstr. 106, 44137 Dortmund	Vodafone D2 GmbH D2-Park 5, 40878 Ratingen	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München	
Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)
<b>Bauherr/Auftraggeber</b>	<b>Planungsbüro (DFMG/Extern)</b>	<b>Auftragnehmer/GU</b>	
<b>DFMG Deutsche Funkturm GmbH</b> Kampstraße 106, 44137 Dortmund Tel.: 0231 / 9895-1700	<b>FUCHS Europoles GmbH</b> Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck	<b>FUCHS Europoles GmbH</b> Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck	
Freigabe: (Name, Datum)	Bauleiter: Hr. Wach Gezeichnet: SBP-FIE 11.01.22 Geprüft Statik: Geprüft BL:	Bauleiter: Hr. Wach Gezeichnet: SBP-FIE 11.01.22 Geprüft Statik: Geprüft BL:	
<b>Vermieter/Eigentümer</b>	Entwurfsverfasser: FUCHS Europoles GmbH	Projekt Nr.:	
Freigabe: (Name, Datum)	DFMG-ID/Standortname DFMG/Standortadresse <b>1100064</b> <b>Velbert-Neviges 7</b>		
Planungsstatus: Genehmigungsplan	Dateiname: Genehmigungsplan_2022.01.11_a-1100064-DO9019.dwg		
		Blatt Nr. <b>2</b>	



- 3 Befestigungswinkel Zchn.-Nr.: W205 als Auflage für die Kabelbrücke
- 4 Befestigungsflachstahl Fl. 120x5...400 als Auflage für die Kabelbrücke
- 5 geschlossener Alu-Kabelkanal b=400, h=250 mit C-Schiene und Deckel
- 8 Stahlgitterzaunanlage oben um 45 ° abgewinkelt mit Fundamenten.
- 9 Zauntür 1000mm breit
- 10 Gelände mit Rasenkantensteinen eingefasst
- 11 6-fach Schlüsseltresorsäule hinter Zaunanlage montiert mit Zaunausschnitt
- 13 Strahler mit Bewegungsmelder.
- 14 Betonstufe 1000mm breit
- 19 Klimaaussengerät 5,1 kW auf 2 Wandkonsolen

**Demontage Draufsicht**  
M 1 : 100 / DIN A3

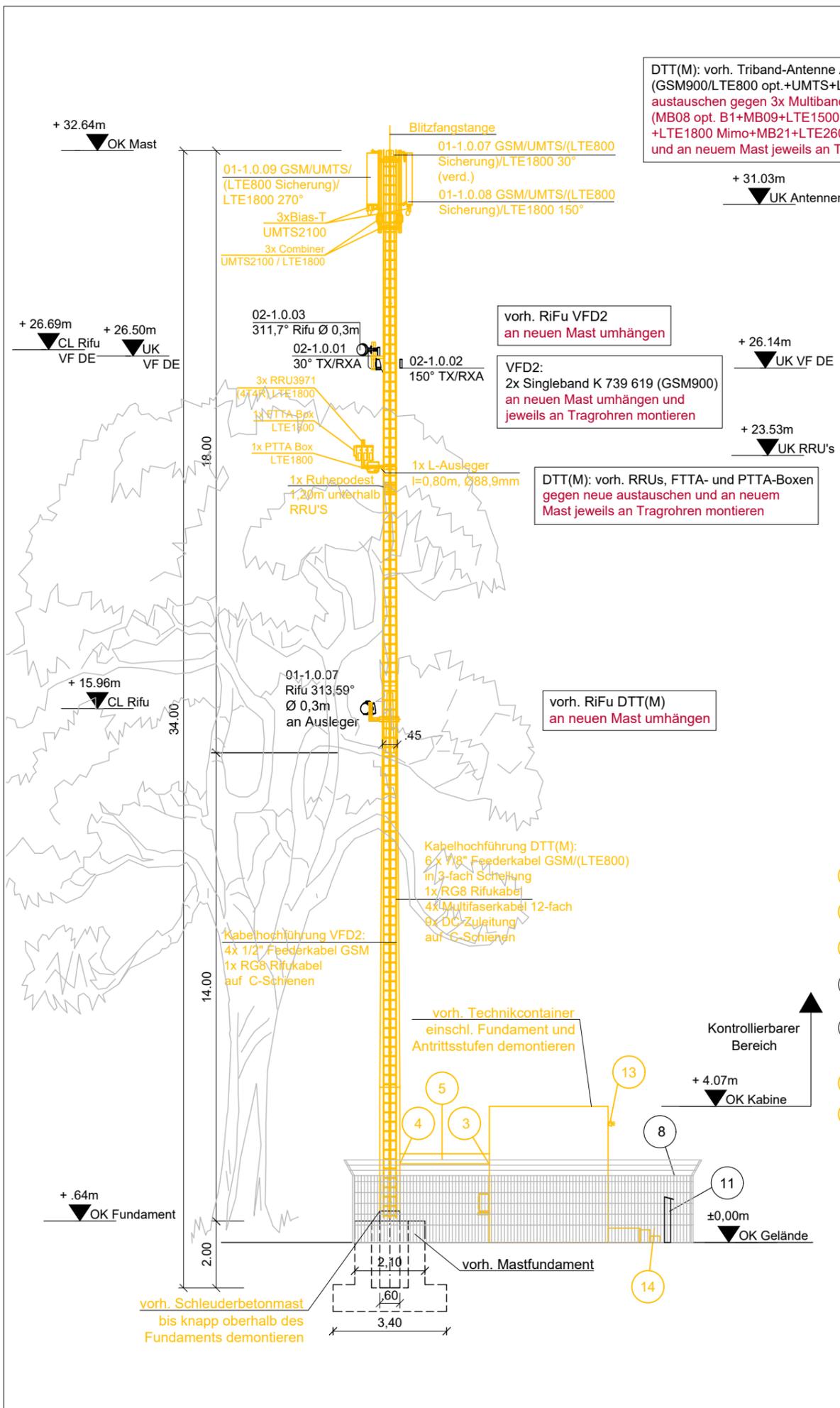
a	Genehmigungsplan DTT(M) MB08 opt. B1/LTE1500 opt. B1/LTE2600 opt. B1/MB36 opt. B1, Umbau MB09/LTE1800/MB21, Umbau VFD2, Masttausch gegen Schleuderbetonmast DFMG Systemmast 40m, Montage neuer Mast nach Demontage alter Mast, kein prov. Weiterbetrieb, Mast 3-teilig, Neuplanung TEF eingepflegt	11.01.2022	SBP-FIE
-	Genehmigungsplan DTT(M) MB08 opt. B1/LTE1500 opt. B1/LTE2600 opt. B1/MB36 opt. B1, Umbau MB09/LTE1800/MB21, Umbau VFD2, Masttausch gegen Schleuderbetonmast DFMG Systemmast 40m	01.08.2020	SBP-FIE
Index	Art der Änderung	Datum	Name
<input checked="" type="checkbox"/> Auftraggeber	<input type="checkbox"/> Auftraggeber	<input type="checkbox"/> Auftraggeber	<input type="checkbox"/> Auftraggeber
Kennung: DO9019	Kennung:	Kennung: 342991628	Kennung:
Deutsche Telekom Technik GmbH Kampstr. 106, 44137 Dortmund	Vodafone D2 GmbH D2-Park 5, 40878 Ratingen	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München	
Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)
Bauherr/Auftraggeber	Planungsbüro (DFMG/Extern)	Auftragnehmer/GU	
DFMG Deutsche Funkturm GmbH Kampstraße 106, 44137 Dortmund Tel.: 0231 / 9895-1700	FUCHS Eurocoles GmbH Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck	FUCHS Eurocoles GmbH Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck	
Freigabe: (Name, Datum)	Bauleiter: Hr. Wach Gezeichnet: SBP-FIE 11.01.22 Geprüft Statik: Geprüft BL:	Bauleiter: Hr. Wach Gezeichnet: SBP-FIE 11.01.22 Geprüft Statik: Geprüft BL:	
Vermieter/Eigentümer	Entwurfsverfasser: FUCHS Eurocoles GmbH	Projekt Nr.:	
Freigabe: (Name, Datum)	DFMG-ID/Standortname DFMG/Standortadresse 1100064 Velbert-Nevigens 7 Gem.: Neviges, Fl.: 14, Flurst.: 68, 42553 Velbert		
Planungsstatus: Genehmigungsplan	Dateiname: Genehmigungsplan_2022.01.11_a-1100064-DO9019.dwg	Blatt Nr. 3	



- 8 Stahlgitterzaunanlage oben um 45° abgewinkelt mit Fundamenten.
- 9 Zauntür 1000mm breit
- 10 Gelände mit Rasenkantensteinen eingefasst
- 11 6-fach Schlüsselresorsäule hinter Zaunanlage montiert mit Zaunausschnitt

**Neuplanung Draufsicht**  
M 1 : 100 / DIN A3

a	Genehmigungsplan DTT(M) MB08 opt. B1/LTE1500 opt. B1/LTE2600 opt. B1/MB36 opt. B1, Umbau MB09/LTE1800/MB21, Umbau VFD2, Masttausch gegen Schleuderbetonmast DFMG Systemmast 40m, Montage neuer Mast nach Demontage alter Mast, kein prov. Weiterbetrieb, Mast 3-teilig, Neuplanung TEF eingepflegt	11.01.2022	SBP-FIE
-	Genehmigungsplan DTT(M) MB08 opt. B1/LTE1500 opt. B1/LTE2600 opt. B1/MB36 opt. B1, Umbau MB09/LTE1800/MB21, Umbau VFD2, Masttausch gegen Schleuderbetonmast DFMG Systemmast 40m	01.08.2020	SBP-FIE
Index	Art der Änderung	Datum	Name
<input checked="" type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung: DO9019  Deutsche Telekom Technik GmbH Kampstr. 106, 44137 Dortmund	<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung:  Vodafone D2 GmbH D2-Park 5, 40878 Ratingen
<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung: 342991628  Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München	<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung:  FUCHS Euro poles GmbH Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck
<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung:  FUCHS Euro poles GmbH Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck	<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung:  FUCHS Euro poles GmbH Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck
Bauherr/Auftraggeber	Planungsbüro (DFMG/Extern)	Auftragnehmer/GU	
 DFMG Deutsche Funkturm GmbH Kampstraße 106, 44137 Dortmund Tel.: 0231 / 9895-1700	 FUCHS Euro poles GmbH Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck	 FUCHS Euro poles GmbH Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck	
Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)	
Freigabe: (Name, Datum)	Bauleiter: Hr. Wach Gezeichnet: SBP-FIE 11.01.22 Geprüft Statik: Geprüft BL:	Bauleiter: Hr. Wach Gezeichnet: SBP-FIE 11.01.22 Geprüft Statik: Geprüft BL:	
Vermieter/Eigentümer	Entwurfsverfasser: FUCHS Euro poles GmbH	Projekt Nr.:	
Freigabe: (Name, Datum)	DFMG-ID/Standortname DFMG/Standortadresse <b>1100064</b> <b>Velbert-Nevigtes 7</b> <b>Gem.: Nevigtes, Fl.: 14, Flurst.: 68, 42553 Velbert</b>		
Planungsstatus: Genehmigungsplan	Dateiname: Genehmigungsplan_2022.01.11_a-1100064-DO9019.dwg	Blatt Nr. <b>3a</b>	



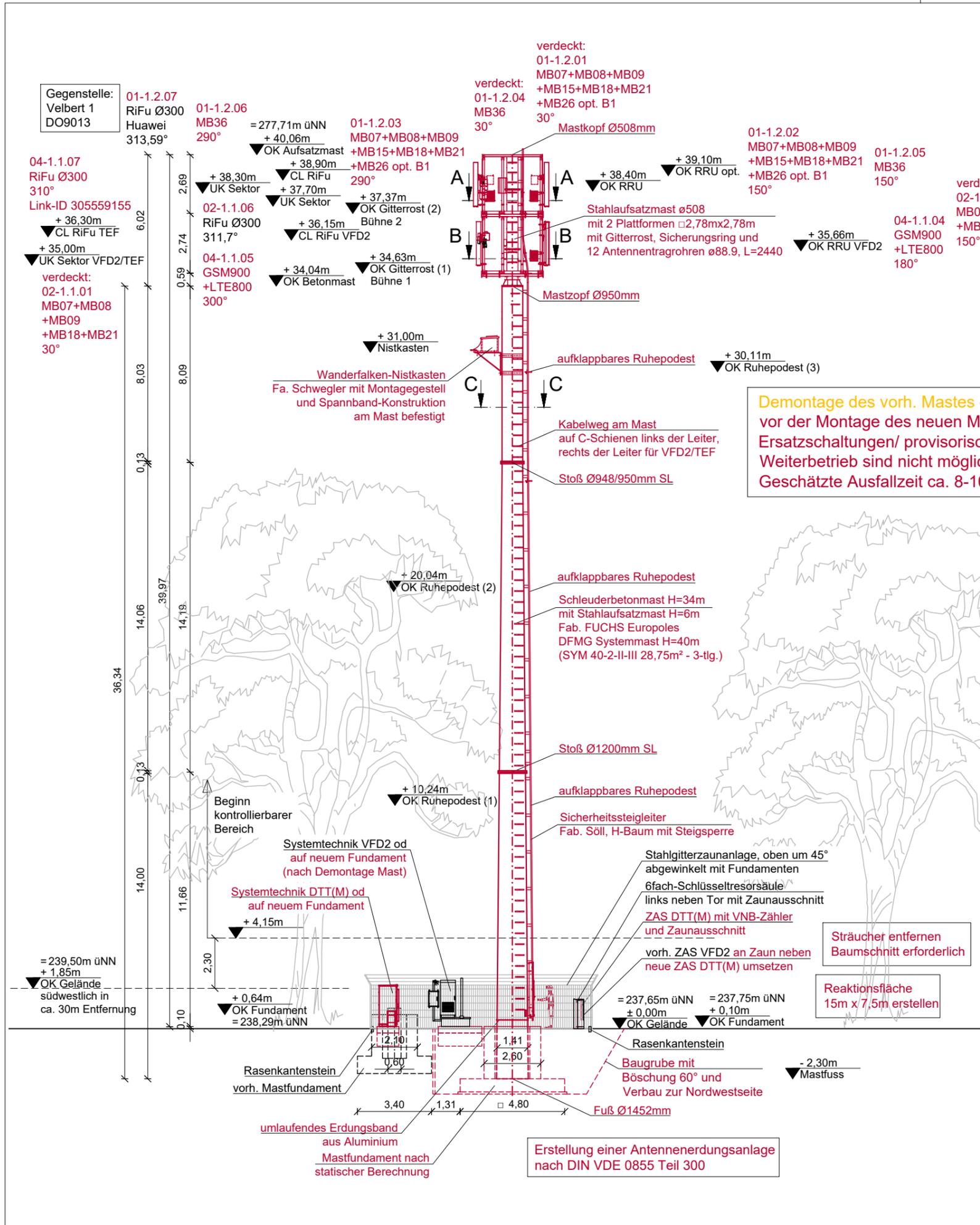
DTT(M): vorh. Triband-Antenne ATR451709 (GSM900/LTE800 opt.+UMTS+LTE1800) austauschen gegen 3x Multiband EGYHHTT-65B-R6 (MB08 opt. B1+MB09+LTE1500 opt. B1 +LTE1800 Mimo+MB21+LTE2600 opt. B1) und an neuem Mast jeweils an Tragrohren montieren

**Demontage des vorh. Mastes erfolgt vor der Montage des neuen Mastes. Ersatzschaltungen/ provisorischer Weiterbetrieb sind nicht möglich. Geschätzte Ausfallzeit ca. 8-10 Tage.**

- 3 Befestigungswinkel Zohng.-Nr.: W205 als Auflage für die Kabelbrücke
- 4 Befestigungsflachstahl Fl. 120x5...400 als Auflage für die Kabelbrücke
- 5 geschlossener Alu-Kabelkanal b=400, h=250 mit C-Schiene und Deckel
- 8 Stahlgitterzaunanlage oben um 45° abgewinkelt mit Fundamenten.
- 11 6-fach Schlüsselresorsäule hinter Zaunanlage links neben Tor mit Zaunausschnitt
- 13 Strahler mit Bewegungsmelder.
- 14 Betonstufe 1000mm breit

### Demontage Ansicht von Südwesten M 1 : 150 / DIN A3

a	Genehmigungsplan DTT(M) MB08 opt. B1/LTE1500 opt. B1/LTE2600 opt. B1/MB36 opt. B1, Umbau MB09/LTE1800/MB21, Umbau VFD2, Masttausch gegen Schleuderbetonmast DFMG Systemmast 40m, Montage neuer Mast nach Demontage alter Mast, kein prov. Weiterbetrieb, Mast 3-teilig, Neuplanung TEF eingepflegt	11.01.2022	SBP-FIE
-	Genehmigungsplan DTT(M) MB08 opt. B1/LTE1500 opt. B1/LTE2600 opt. B1/MB36 opt. B1, Umbau MB09/LTE1800/MB21, Umbau VFD2, Masttausch gegen Schleuderbetonmast DFMG Systemmast 40m	01.08.2020	SBP-FIE
Index	Art der Änderung	Datum	Name
<input checked="" type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung: DO9019  Deutsche Telekom Technik GmbH Kampstr. 106, 44137 Dortmund Freigabe: (Name, Datum)	<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung: 342991628  Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München Freigabe: (Name, Datum)
<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung:  Vodafone D2 GmbH Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck Freigabe: (Name, Datum)	<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung:  FUCHS Eurocoles GmbH Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck Freigabe: (Name, Datum)
<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung:  EURO POLES Gezeichnet: SBP-FIE 11.01.22 Geprüft Statik: Geprüft BL:	<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung:  EURO POLES Gezeichnet: SBP-FIE 11.01.22 Geprüft Statik: Geprüft BL:
Bauherr/Auftraggeber	Planungsbüro (DFMG/Extern)	Auftragnehmer/GU	
 DFMG Deutsche Funkturm GmbH Kampstraße 106, 44137 Dortmund Tel.: 0231 / 9895-1700 Freigabe: (Name, Datum)	 FUCHS Eurocoles GmbH Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck Bauleiter: Hr. Wach Gezeichnet: SBP-FIE 11.01.22 Geprüft Statik: Geprüft BL:	 FUCHS Eurocoles GmbH Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck Bauleiter: Hr. Wach Gezeichnet: SBP-FIE 11.01.22 Geprüft Statik: Geprüft BL:	
Vermieter/Eigentümer	Entwurfsverfasser: FUCHS Eurocoles GmbH	Projekt Nr.:	
Freigabe: (Name, Datum)	DFMG-ID/Standortname DFMG/Standortadresse <b>1100064</b> <b>Velbert-Nevigtes 7</b> Gem.: Neviges, Fl.: 14, Flurst.: 68, 42553 Velbert		
Planungsstatus: Genehmigungsplan	Dateiname: Genehmigungsplan_2022.01.11_a-1100064-DO9019.dwg	Blatt Nr. <b>4</b>	



**Demontage des vorh. Mastes erfolgt vor der Montage des neuen Mastes. Ersatzschaltungen/ provisorischer Weiterbetrieb sind nicht möglich. Geschätzte Ausfallzeit ca. 8-10 Tage.**

**Neuplanung  
Ansicht von Südwesten  
M 1 : 200 / DIN A3**

b	Ausführungsplan DTT(M) MB07/MB08/MB09/MB15/MB18/MB21/MB26 opt. B1/MB36, Umbau MB09/LTE1800/MB21, Umbau VFD2/Neubau TEF, Masttausch, Matrix vom 29.07.2022 eingepflegt, Nistkasten ergänzt	02.08.2022	SBP-FIE
a	Genehmigungsplan DTT(M) MB08 opt. B1/LTE1500 opt. B1/LTE2600 opt. B1/MB36 opt. B1, Umbau MB09/LTE1800/MB21, Umbau VFD2, Masttausch gegen Schleuderbetonmast DFMG Systemmast 40m, Montage neuer Mast nach Demontage alter Mast, kein prov. Weiterbetrieb, Mast 3-teilig, Neuplanung TEF eingepflegt	11.01.2022	SBP-FIE
Index	Art der Änderung	Datum	Name
<input checked="" type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung: DO9019 	<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung: 
<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung: 342991628 	<input type="checkbox"/>	Auftraggeber Kennung:
Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)	Freigabe: (Name, Datum)
Bauherr/Auftraggeber 	Planungsbüro (DFMG/Extern) 	Auftragnehmer/GU 	
DFMG Deutsche Funkturm GmbH Kampstraße 106, 44137 Dortmund Tel.: 0231 / 9895-1700	FUCHS Europoles GmbH Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck	FUCHS Europoles GmbH Niederlassung West Bottroper Str. 283/285 45964 Gladbeck	
Freigabe: (Name, Datum)	Bauleiter: Hr. Wach Gezeichnet: SBP-FIE 02.08.22 Geprüft Statik: Geprüft BL:	Bauleiter: Hr. Wach Gezeichnet: SBP-FIE 02.08.22 Geprüft Statik: Geprüft BL:	
Vermieter/Eigentümer	Entwurfsverfasser: FUCHS Europoles GmbH	Projekt Nr.:	
Freigabe: (Name, Datum)	DFMG-ID/Standortname DFMG/Standortadresse <b>1100064</b> <b>Velbert-Nevig 7</b>		
Planungsstatus: Ausführungsplan	Dateiname: Ausführungsplan_2022.08.02_b-1100064-DO9019.dwg	Blatt Nr. <b>4a</b>	

